

sich zu einem Balle vereinigen. Uebrigens heiße ich das Auftreten von Mädchen in Knabenkleidern nicht gut, auch wenn es unter Leitung von Klosterfrauen geschieht, wiewohl ich es auch nicht gleich Sünde nennen will.“

Jedenfalls ist es als Unsitte zu bezeichnen, wenn in Instituten und katholischen Vereinen solche Vertauschungen der dem betreffenden Geschlechte zukommenden Kleidung stattfindet. In den meisten Fällen wird es wenigstens zu Versuchungen führen, in vielen zu Sünden, in allen zu einer Schwächung des weiblichen Zartgefühles. Es bleibt eben wahr, was Cornelius a Lapide (l. c.) sagt: „Optima enim pudicitiae custodia est vestitus honestas“; und es erfüllt sich in einem gewissen Sinne theilweise immer, was Herodot meint: „Mulier cum veste simul etiam pudorem exuit.“ Uebrigens liegt für eine solche Gefahr heutzutage eine Nothwendigkeit umsoweniger vor, als es eine ganz beträchtliche Zahl von Theaterstücken gibt, in welchen nur männliche Rollen, und solche, in welchen nur weibliche vorkommen. Diese ganze Frage ist ausführlich behandelt in dieser Zeitschrift 1895 S. 584—589.

3. Endlich hat der Beichtvater Recht, von der *Asinella* etwas mehr zu erwarten, als dasß sie bloß nichts Sündhaftes thue, da sie aus einer angesehenen katholischen Familie stammt und Marienkind ist.

Die höheren Stände müssen wissen, dasß sie leicht Nachahmung finden, dasß ihre Handlungsweise andern eine gewisse Beschwichtigung für ihr Gewissen gibt, dasß sie demnach mehr wie andere Menschen zum guten Beispiele verpflichtet sind. Das vergessen diese Kreise heutzutage nur zu oft und nur zu recht schreibt deshalb P. Cathrein (*Moralphilosophie* 2. Aufl. II. S. 59): „Zu bedauern ist, dasß die höheren Stände, die den übrigen ein gutes Beispiel geben sollten, für sich das Vorrecht in Anspruch nehmen, sich nicht selten über die einfachsten Anforderungen der Sittsamkeit hinwegzusetzen.“ Sie denken wohl „*Quod licet Jovi, non licet bovi*“, umgekehrt aber denkt das Volk. Das sollten vor allem die katholischen angesehenen Familien beachten.

Asinella soll endlich als Marienkind ein Muster der jungfräulichen Sittsamkeit sein. Dem widerstrebt es aber, wenn sie selbst in ihrem Privatzimmer als Herr in Hose, Frack und Cylinder erscheint, noch mehr im Ballsaal, auch in dem Fall, dasß dieses nach der Moral erlaubt wäre. Eine wirklich zartfühlende Jungfrau wird es nur mit Widerwillen auf sich nehmen, wenn der fast imaginäre Fall eintreten würde, dasß eine Nothwendigkeit sie zur Anlegung von Mannskleidern zwingt.

Mainz.

Dr. W. E. Hubert, Rector.

XI. (**Verweigerte Benediction.**) Den Cooperator Fulvius, der sich in der Pfarre F. mit großem Eifer der seelsorglichen

Thätigkeit hingab, besuchte eines Tages ein Bäuerlein, ein sogenannter Söldner, dessen kleine Wirtschaft seine bessere Hälfte ohne Beihilfe von Dienstboten besorgte. Nach der üblichen Einleitung, daß er ein besonderes Anliegen habe, rückte er mit der Bitte heraus, daß der geistliche Herr zu ihm kommen und seinen Kuhstall einweihen solle.

Auf die Anfrage des Geistlichen, ob er einen neuen Stall gebaut habe, erwiderte der Bauer:

„Nein, es ist ohnehin ein alter Stall. Aber seit einiger Zeit geht es nicht mehr mit rechten Dingen zu.“

„Wieso denn?“

„Seit einiger Zeit müssen die Kühe verhext sein. Mein Weib bringt nichts mehr heraus. Früher hat sie Milch und Butter in Fülle zum Verkaufe gehabt; jetzt aber bringt sie gar nichts mehr zustande.“

„Ob es sein Weib vielleicht an der nöthigen Sorgfalt mangeln lasse?“

„O nein, da fehlt sich nichts. Sie gibt sich alle Mühe, aber es nützt nichts.“

„Ja, wo kann es denn fehlen?“

„Wo es fehlt, ist leicht zum errathen. Sehen Sie, geistlicher Herr, beim Nachbar haben sie alles in Ueberfluß, woher nehmen es denn die?“

Der Bauer war der fixen Ansicht, daß es ihm der Nachbar „angethan“ und seinen Stall verhext habe. Cooperator Fulvius stellte ihm vor, daß dies eine lieblose und auch eine grundlose Beschuldigung sei. Aber der Bittsteller ließ sich von seiner Idee nicht abbringen: immer kam er wieder auf sein Anliegen zurück, die Geistlichkeit möge seinen Stall weihen; denn er habe gehört, daß die Priester öfter Ställe einweihen und daß in ihren heiligen Büchern joviel kräftige Gebete gegen die Einflüsse des bösen Feindes enthalten sind. Er führt auch ein paar Beispiele aus den Nachbarparreien an, wo die Priester Ställe benediciert haben.

Fulvius zeigte sich nicht sehr willig, seinem Ansinnen zu willfahren, und redete sich aus, daß man in solchem Falle vom Bischofe eine Erlaubnis haben müsse. Der Alte aber gab nicht nach. Er kam immer wieder und stellte immer dringender seine Bitte. Daß der Nachbar es seinen Kühen angethan und seinen Stall verhext habe, war für den überaus abergläubischen Mann eine ausgemachte Sache. Endlich wurde es dem Cooperator zu toll und er sagte: „Ich muß mit deinem Weibe selbst reden, sie soll am nächsten Sonntag zu mir kommen.“

Der Bauer zeigte sich über diesen Antrag erfreut und gieng. Wer aber nicht kam, war das Weib; und von dieser Stunde ließ sich auch der Mann nicht mehr sehen. Dem Fulvius kamen aber hinterher Scrupel, ob er recht gethan habe und nicht doch die so dringend gestellte Bitte hätte erfüllen sollen; denn die Weihegebete

stehen nicht umsonst im Rituale und habe sich ihre Kraft gegen dämonische Einflüsse in so vielen Fällen bewährt.

Wir glauben, den Cooperator Fulvius in Betreff seines Zweifels, den er zur Besprechung vorlegt, vollkommen beruhigen zu können:

1. Für die Berechtigung, nicht nur neue, sondern auch alte Stallungen zu benedicieren, spricht das Rituale selbst. Es finden sich da Weihegebete mit der Aufschrift „Benedictio stabuli equorum. boum et aliorum armentorum“, „benedictio animalium peste vel alio morbo laborantium“, „benedictio pecorum et jumentorum gravi infirmitate vexatorum“ 2c. In allen diesen Gebeten ist auch auf die potestas diabolica hingewiesen, deren böser Einfluß durch die Weihe ferngehalten oder gebrochen werden soll. Zur Vornahme dieser Benedictionen bedarf es keiner weiteren Bevollmächtigung oder Erlaubnis von Seite des Ordinariates.

2. Damit ist aber nicht gesagt, daß man in jedem Falle eine nachgesuchte Benediction vornehmen müsse. Es kann Fälle geben, wo die Klugheit räth, dieselbe zu verweigern oder zum mindesten vorher den Thatbestand genau zu untersuchen und die den Bittsteller leitenden Beweggründe zu erforschen. Eine solche Zurückhaltung war nun im beschriebenen Falle ganz gewiß am Platze, wie aus den gegebenen Anzeichen erhellt.

3. Fulvius hatte es mit einem ganz in Aberglauben verrannten Mann zu thun, wo a priori eine sorgfältige Durchforschung des Sachverhaltes nothwendig war. Warum schien das Weib nicht auf, welchem doch ebensoviele als dem Manne an der Hebung der Verherung liegen mußte? Ist nicht die Vermuthung berechtigt, daß sie den Mann betrogen, hinter seinem Rücken gewirtschaftet und ihm das Märchen von der Verzauberung beigebracht hat? Ein entscheidender Grund für die Nichtvornahme der Benediction im gegebenen Falle war aber die vom Bittsteller vorgebrachte Beschuldigung der Nachbarsleute. Durch Vornahme der Weihung hätte Fulvius dem lieblosen Aberglauben des Bauers Vorschub geleistet und die Berechtigung desselben gleichsam kirchlich bestätigt.

St. Florian.

Dr. Johann Ackerl.

XII. (Ein moderner Cheroman.) Istvan, ein echter Vollblutungar und absolvierter Jurist, kaufte sich in den Boralpen Niederösterreichs ein Bauerngut und lebte da als ungarischer Cavalier ziemlich flott. Hier lernte er bald ein junges Ehepaar kennen, welches ebenfalls in dieser Gegend eine Besitzung und ein Industrieetablissement besaß. — Bald war Istvan in dem Hause seines Freundes G. ganz familiär und es verging kein Tag, wo er nicht bei den jungen Eheleuten als Hausfreund erschien. — Das Glück war vollständig und die Freundschaft wurde inniger geschlossen, als das Ehepaar G. einen Sprößling erhielt und Istvan als Pathe bei der heiligen Taufe intervenierte. — Gieng das Geld aus, so half Istvan weiter und